

dieser Beziehungen sind insbesondere Betriebe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels, des Produktionsmittelhandels, andere Handelsbetriebe sowie Betriebe der Industrie und des Bauwesens in ihrer Eigenschaft als Empfänger von Waren.

(4) Als Versender und Empfänger im Sinne dieser Anordnung gelten auch die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe, soweit sie untereinander Liefer- und Abnahmebeziehungen eingehen.

(5) Versender und Empfänger haben in enger Zusammenarbeit zu sichern, daß für alle Wiederverwendungsfähigen Verpackungsmittel maximal bzw. mindestens in Höhe der erteilten Auflage, entsprechend MAK-Bilgenzen, die Rücklieferung und Wiederverwendung durchgesetzt werden.

(6) Versender und Empfänger haben gemeinsam mit den Herstellern von Verpackungsmitteln durch auftragsgebund*he Realisierung von zielgerichteten Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, die insbesondere die

- a) Erhöhung der Qualität,
- b) Verbesserung der Konstruktion,
- c) materialökonomisch zweckmäßigste Dimensionierung und
- d) Vervollkommnung der Abpacktechnologien

beinhalten, den Anteil der Wiederverwendung und Rücklieferung von Verpackungsmitteln ständig zu erhöhen.

§ 3

(1) Versender und Empfänger sind verpflichtet, die Verpackungsmittel so zu behandeln, zu lagern und zu transportieren, daß diese vor jedem gebräuchswertmindernden Einfluß geschützt werden.

(2) Verpackungsmittel sind grundsätzlich rücklieferungs-pflichtig und der Wiederverwendung zuzuführen. Es ist unzulässig, wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel den Betrieben des VEB Kombinat Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen.

(3) Nachweisbar nichtwiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind als Sekundärrohstoff den Betrieben des VEB Kombinat Sekundärrohstoffeffassung zuzuführen. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.¹

(4) Verpackungsmittel, deren Zweiteinsatz aus hygienischen³ bzw. technologischen Gründen für gleiche oder ähnliche Erzeugnisse nicht möglich ist, sind entsprechend ihrem geeigneten Verwendungszweck als Verpackungsmittel einzusetzen.

(5) Transporte zur Rücklieferung von Verpackungsmitteln für Versorgungsgüter sind vorrangig durchzuführen.

§ 4

Aufgaben des bilanzierenden Organs

(1) Das bilanzierende Organ⁴ hat auf der Grundlage der Bilanzierungsverordnung⁵ zu gewährleisten, daß die Bilanzierung aus Rücklaufaufkommen im Komplex mit dem Primäraufkommen aus Neuproduktion erfolgt und die Fondsbereitstellung von Verpackungsmitteln aus Neuproduktion in Abhängigkeit von der Erfüllung der Auflagen über die Rücklieferung und Wiederverwendung durchgesetzt wird.

(2) Zur Sicherung des versorgungswirksamen Anteils der Rücklieferung und Wiederverwendung sind zur Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne vom bilanzierenden Organ den Fondsträgern technisch und ökonomisch begründete Vorgaben zu übergeben.

(3) Mit der Festlegung und weiteren Untersetzung der staatlichen Auflagen zur Durchführung der Fünfjahr- und

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. März 1977 über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 7 S. 58).

⁴ VEB Kombinat Verpackung, 7010 Leipzig, Lessingstraße 22.

⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch das bilanzierende Organ verbindliche Mindestmengen für die Rücklieferung und Wiederverwendung mit den Fondsträgern abzustimmen und zu bestätigen.

(4) In Wahrnehmung der Bilanzverantwortung zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse ist das bilanzierende Organ berechtigt und verpflichtet, von den Kombinat, die Verpackungsmittel einsetzen, Konzeptionen und Berechnungen für die verstärkte Rücklieferung und Wiederverwendung zu fordern. Dazu sind Überprüfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen und auszuwerten.

(5) Die Erfüllung der zur Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln bestätigten Anteile ist ständig zu kontrollieren und durch die Fondsträgerbereiche monatlich abzurechnen. Auf der Grundlage der erreichten Ergebnisse sind entsprechende Bilanzentscheidungen zu treffen.

(6) Ist die Wiederverwendung rückgelieferter Verpackungsmittel wegen Qualitätsminderungen für die automatische Verpackung oder aus hygienischen Gründen nachweisbar im eigenen Betrieb, Fondsträger- oder Versorgungsbereich der Versender nicht möglich, ist durch das bilanzierende Organ in enger Zusammenarbeit mit dem VEB Holzaufbereitung*¹ zu sichern, daß diese Verpackungsmittel unverzüglich geeigneten Zweitanwendern angeboten werden. Bei Verpackungsmitteln, die aus Warenimporten anfallen, ist analog zu verfahren.

§ 5

Vertragsabschluß

(1) Mit dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Warenlieferungen sind gleichzeitig Vereinbarungen über die Rücklieferung wiedereinsatzfähiger Verpackungsmittel zu treffen.

(2) Die im Wirtschaftsvertrag zu treffenden Vereinbarungen haben mindestens zu enthalten:

- a) Anzahl bzw. Umfang der für die Rücklieferung und Wiederverwendung vorgesehenen Verpackungsmittel,
- b) Art und Qualität der rückzuliefernden und wiederzuverwendenden Verpackungsmittel entsprechend den vereinbarten Kriterien,
- c) terminliche Angaben zur Rücklieferung und Vergütung,
- d) Neuwert bzw. Verrechnungsbasis der rückzuliefernden Verpackungsmittel,
- e) Transport- und Verpackungsart der rückzuliefernden Verpackungsmittel,
- f) Anschrift des Aufbereitungsbetriebes bzw. Zweitanwenders.

(3) Leistungsort für die Rücklieferung ist der Sitz des Versenders. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Selbstabholung ist der Leistungsort Sitz des Empfängers.

(4) Zur einheitlichen Regelung wechselseitiger Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel sind Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen übergeordneten Organen der Versender und Empfänger abzuschließen.

§ 6

Rücklieferung

(1) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind sortiert, in sauberem Zustand und gebündelt oder in anderen Ladeeinheiten zurückzuliefern bzw. bereitzustellen. Die Versender sind verpflichtet, alle vom Empfänger zurückgelieferten bzw. bereitgestellten Verpackungsmittel entgegenzunehmen und haben, wenn nichts anderes vereinbart, die Kosten für die Rücklieferung zu tragen.

⁶ Anschrift: 7022 Leipzig, Breitenfelder Straße 22.